Amtsblatt
für den Landkreis Wesermarsch

2023 | Brake, 03.11.2023 | Nr. 024

A. Bekanntmachungen des Landkreises Wesermarsch — **Seite**

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch 116

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Gemeinde Butjadingen: Bauleitplaung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 - „Tossenser Groden“ 117

C. Sonstige Bekanntmachungen

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren „Esenshammer Berg“ Stadt Nordenham, Landkreis Wesermarsch 119

Landkreis Wesermarsch

Zweite Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Der Änderung der Hauptsatzung zu § 2 (Wappen, Flagge, Symbol und Dienstsiegel) wird in Bezug auf das Symbol mit folgendem Wortlaut und folgender Darstellung zugestimmt:

§ 2 Wappen, Flagge, Symbol und Dienstsiegel

Das Symbol (Logo) des Landkreises besteht aus dem dargestellten Umriss der Wesermarsch sowie dem integrierten zweifarbigen Schriftzug der Wesermarsch in blau und grün:

Der Zusatz „Der Landrat“ kann entfallen, wenn es sich um keine hoheitliche Verwendung handelt.

Ausnahmsweise darf auch der Schriftzug in s/w verwendet werden.

Der Änderung der Hauptsatzung zu § 5 (Stellvertretung des Landrates) wird unter Ergänzung der Überschrift „ / der Landrätin und Wahlbeamtinnen / Wahlbeamten“ mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt zugestimmt (Änderungen farblich markiert):

Stellvertretung des Landrates / der Landrätin und Wahlbeamtinnen / Wahlbeamte

Der Landrat hat drei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreter/-innen nach § 81 Abs. 2 NKomVG. Außer der Landrätin / dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin / Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin / ein weiterer leitender Beamter als Kreisrätin / Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter und die weitere Beamtin / der weitere Beamte gehören dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

Brake, den 19.12.2022

Stephan Sieken
Landrat

Gemeinde Butjadingen

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Butjadingen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 – „Tossener Groden“

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 – Tossener Groden, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Planauszug kenntlich gemacht.

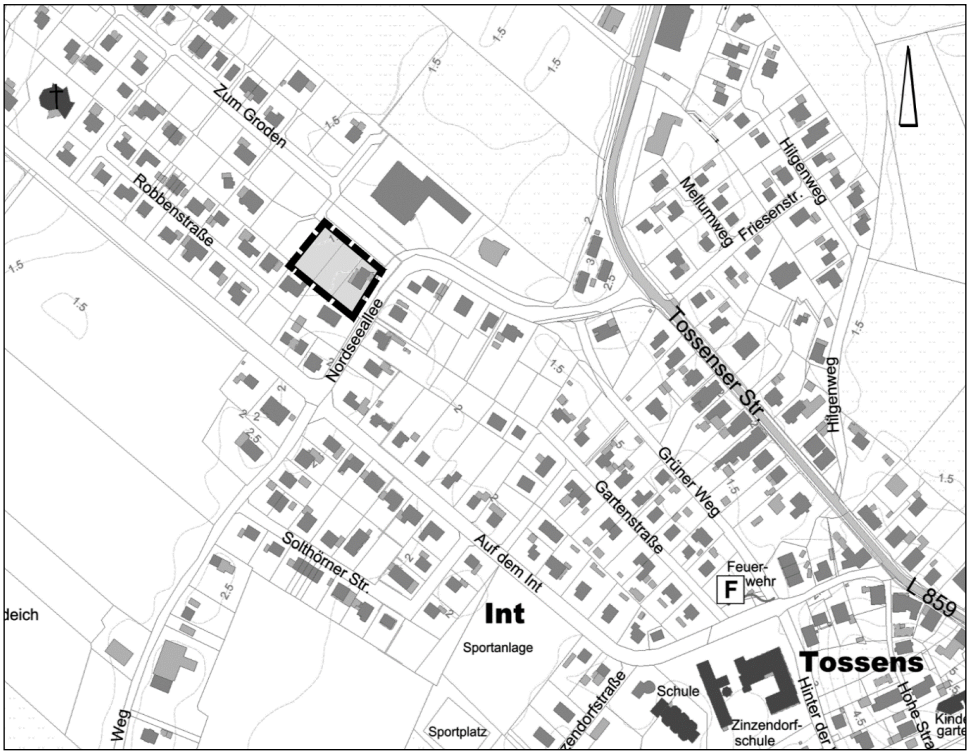

Der Beschluss des Gemeinderates zum Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 - Tossener Groden, in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142, einschließlich Begründung, kann im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave, Butjadinger Straße 59, Zimmer 1, 2 oder 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter www.gemeinde-butjadingen.de / Rathaus / Bauleitplanung der Gemeinde Butjadingen / wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Hiernach werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 - Tossener Groden, schriftlich gegenüber der Gemeinde Butjadingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Butjadingen, 3. November 2023

Axel Linneweber
Bürgermeister

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Freiwilliger Landtausch
Nr. 03 461 007 06
Az. 4.1-611-44-666

Oldenburg, den 02.11.2023

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
im freiwilligen Landtauschverfahren „Esenshammer Berg“
Stadt Nordenham, Landkreis Wesermarsch

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Beschluss vom 02.11.2023 das freiwillige Landtauschverfahren „Esenshammer Berg“ nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung, angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Stadt Nordenham, Landkreis Wesermarsch

Gemarkung Esenshamm	Flur 5	Flurstücke 78/6 tlw., 79, 81, 83/1, 89, 159/125, 178/88, 179/88, 180/124, 181/124, 182/82, 184/123 und 185/123
Gemarkung Esenshamm	Flur 9	Flurstücke 36/4, 37/5, 38/8, 38/22, 38/29, 38/30, 39/1, 41/1, 41/3, 43/1, 43/3, 44/1, 44/3, 45/1, 46/3, 47 tlw., 49, 53, 54 und 218/40

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg bzw. im Dienstgebäude Markt 15/16 in 26122 Oldenburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL Weser-Ems innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Im Auftrage

Oltmanns

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ab dem 03.11.2023 im Internet in dem elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch unter https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/ veröffentlicht wird. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake
Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
amtsblatt@wesermarsch.de
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/.
Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.